

Übersicht

über bisherige und vorgeschlagene Regelungen der Entschädigungssatzung

	Die bisherige Regelung lautet wie folgt:	Vorgeschlagene neue Regelung:
1.	§ 2 der Entschädigungssatzung Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	
	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld. Die Pauschale beträgt 39 € monatlich.	Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung gleichzeitig teilweise • als monatliche Pauschale und • als Sitzungsgeld (§ 6 (1) dieser Satzung) Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld betragen 95 % der jeweiligen Höchstsätze der EntschVO gem. § 2 Abs.2 Ziffer 1b).
2.	§ 3 der Entschädigungssatzung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher	
	Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhalten neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 502 €. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten für je-den Tag der Vertretung ein Sitzungsgeld. Die Aufwandsentschädigung darf bei der dem 1. Vertretenden 20 % und bei der dem 2. Vertretenden 10 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht überschreiten.	Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhalten neben Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95% des Höchstsatzes gem. § 4 der EntschVO. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Sitzungsgeld gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Die Aufwandsentschädigung darf bei der dem 1. Vertretenden 20 % und bei der dem 2. Vertretenden 10 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht überschreiten.

3.	§ 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit	
	Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld erhalten wie nachstehend aufgeführt: 1. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende im Vertretungsfall für Vorbereitung und Leitung einer Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld.	Eine monatliche oder anlassbezogene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld erhalten wie nachstehend aufgeführt: 1. Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertretende im Vertretungsfall für Vorbereitung und Leitung einer Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
4.	§ 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit	
	2. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei deren oder dessen Verhinderung für jeden Vertretungstag eine Aufwandsentschädigung von 47 €. Bei einer dauerhaften Verhinderung von mehr als zwei Wochen am Stück verdoppelt sich die Aufwandsentschädigung ab dem 15. Tag.	2. Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei deren oder dessen Verhinderung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe von 8,5 % der Entschädigung des Bürgervorstehers nach § 3 Abs. 1 dieser Entschädigungssatzung gewährt.

5.	§ 4 Abs. 3 der Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit	
	3. Ausschussmitglieder sowie beratende Ausschussmitglieder im Sinne des § 46 GO und stellvertretende Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld für Sitzungen, an denen sie stimmberechtigt teilgenommen haben.	3. Ausschussmitglieder sowie beratende Ausschussmitglieder im Sinne des § 46 GO und stellvertretende Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung für Sitzungen, an denen sie stimmberechtigt teilgenommen haben.
6.	§ 4 Abs. 4 der Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit	
	4. Fraktionsvorsitzende neben einer Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Pauschale von 217 €. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei der Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung darf diejenige der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.	4. Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Entschädigung des Bürgervorstehers nach § 3 Satz 1 dieser Entschädigungssatzung. Hat eine Fraktion zwei Fraktionsvorsitzende, erhalten beide Fraktionsvorsitzenden jeweils die hälftige monatliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Ziffer 4 Satz 1 dieser Satzung. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei der Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung darf diejenige der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden.

7.	§ 6 Abs. 1 der Entschädigungssatzung Sitzungsgeld	
	Das Sitzungsgeld beträgt 19 €.	Das Sitzungsgeld beträgt 95 % des jeweiligen Höchstsatzes gem. § 2 Abs.2 Ziffer 1b EntschVO.
8.	§ 10 Abs. 1 - Abs. 4 der Entschädigungssatzung Entschädigungen für Wehrführungen und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren	
	Bisher keine Regelung	(1) Die Gemeinde- und Ortswehrführungen sowie ihre Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) vom 28.03.2018 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstbeträge dieser Verordnung. Ein Kleidergeld wird nicht gewährt. (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren (EntSchRichtl-fF) vom 28.03.2018 Entschädigungen in Höhe der Höchstbeträge dieser Richtlinie. (3) In analoger Anwendung der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren vom 28.03.2018 erhalten die Schriftwarte und die Kassenswarte der Feuerwehren Entschädigungen in Höhe des Höchstbetrages dieser Richtlinie für Zugführer. (4) Für den Ersatz des Verdienstausfalles bei Selbständigen gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.

9.	§ 13 der Entschädigungssatzung Inkrafttreten (vorher § 12)	
	Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.	Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2008 außer Kraft.

